

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1912

KR.Nr. I 0210/2021 (VWD)

Interpellation Matthias Andereg (SP, Solothurn): Stromprodukte im Kanton Solothurn aus erneuerbaren Energien – auch kleine Stromversorger müssen innovativ sein

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Strommarkt im Kanton Solothurn ist gekennzeichnet durch eine grosse Vielfalt an unterschiedlich grossen Versorgern. Von der grossen Aare Energie AG (a.en) bis zum kleinen gemeindeeigenen Stromversorger.

Diese Vielfalt zeigt sich auch in den Angeboten an Stromprodukten für die Strombezügler, die heute noch an entsprechende Produkte des Stromversorgers in ihrer Wohngemeinde gebunden sind. So bietet beispielsweise die a.en ihren Kunden vier verschiedene Stromprodukte mit unterschiedlicher Zusammensetzung zur Auswahl an (Standardstrom, AareStrom Plus, Graustrom und Oltner Solarstrom), während dem die Genossenschaft Elektra Thal ihren Kunden nur ein einziges Produkt anbietet mit folgender Zusammensetzung: 7% erneuerbare Energie / 93% nicht erneuerbare Energie.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Angebote an Stromprodukten werden den Strombezügern von den diversen Stromversorgern im Kanton Solothurn bereitgestellt?
2. Wie viele und welche Stromversorger bieten ihren Kunden nur ein einziges Produkt an?
3. Wie sind diese Produkte der Stromversorger zusammengesetzt?
4. Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger ihren Kunden mindestens ein Produkt mit rein erneuerbaren Energieformen anbieten muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?
5. Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger in seinen Produkten einen Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie festlegen muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat allenfalls auf anderen Wegen dafür zu sorgen, dass die Stromversorger im Kanton Solothurn ihren Kunden eine grössere Auswahl an Produkten mit erneuerbarer Energie anbieten oder den Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie zumindest erhöhen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Schweizer Stromversorgung ist im Wesentlichen Aufgabe des Bundes und der Stromwirtschaft. Sie ist grundsätzlich national geregelt im Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007. Das StromVG regelt die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Versorgung der Schweiz mit Elektrizität. Es soll auch für die Gestaltung eines wettbewerbsorientierten Strommarkts sorgen. Für die Bereiche Ausbau und Integration der erneuerbaren Stromproduktion, ist zudem das nationale Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) massgebend.

Die direkten Aufgaben des Kantons beschränken sich im Strombereich im Wesentlichen auf die Sicherstellung der Anschlussgarantie zur Gewährleistung der Grundversorgung der kantonalen Endverbrauchenden. Dies wird durch die Zuteilung der kantonalen Netzgebiete sichergestellt. Hingegen verfügt der Kanton über keine Weisungsbefugnisse im Bereich der Stromprodukte. Die Ziele des Kantons gemäss Energiegesetz bestehen in der Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung, der Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung, der Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern sowie der Förderung erneuerbarer Energieträger.

Das grundlegende Ziel des StromVG, die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes, wurde 2007 vom Parlament zwar beschlossen, ist aber bisher noch nicht vollständig umgesetzt. So ist die freie Lieferantwahl im Moment erst Grossverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden vorbehalten. Obwohl der Grossteil der benötigten Energie von den Versorgern bereits heute am Strommarkt beschafft wird, haben über 99 % der Endverbrauchenden noch keinen Zugang zum freien Strommarkt und können ihre Lieferanten noch nicht frei wählen.

Seit 2007 haben sich die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen für die Schweizer Stromversorgung grundlegend verändert. Neben technologischen und geopolitischen Entwicklungen hat das Schweizer Stimmvolk mit der Annahme des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 den Ausstieg aus der Kernenergie und den verstärkten Zubau der erneuerbaren Energien 2018 beschlossen. Damit der Ausbau rasch umgesetzt werden kann, sollen vor allem bestehende Instrumente verstärkt und verbessert werden. Der Bund hat dazu die Revision des StromVG und EnG zusammengelegt und die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Juni 2021 verabschiedet. Ob und wie die Vorlage angenommen wird, entscheidet sich voraussichtlich 2022 im Parlament oder durch eine Volksabstimmung.

Ein wesentlicher Inhalt der laufenden Revision des StromVG ist die vollständige Öffnung des Strommarktes. Dabei sollen die noch gebundenen Endverbraucher künftig in den freien Markt wechseln können und von dort auch wieder zurück in die regulierte und gesicherte Grundversorgung. Neben der vollständigen Marktöffnung sollen Endkunden in der Grundversorgung zukünftig standardmässig mit einem nennenswerten Mindestanteil an erneuerbarer Energie aus der Schweiz versorgt werden. Der Anteil orientiert sich am Ausbaupfad der erneuerbaren Energien und soll vom Bundesrat entsprechend festgelegt werden. Weitere Änderungen sind in Bereichen der Versorgungssicherheit, der Förderinstrumente und bei der Netzregulierung vorgesehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Angebote an Stromprodukten werden den Strombezügern von den diversen Stromversorgern im Kanton Solothurn bereitgestellt?

Die direkten Aufgaben des Kantons beschränken sich auf die Gewährleistung der Anschlusspflicht. Eine kantonale Übersicht über die aktuellen Angebote an Stromprodukten wird deshalb nicht geführt. Die jeweiligen Angebote sind dynamisch und so vielseitig, wie die jeweiligen Geschäfts- und Versorgungsstrategien der kantonalen Energieversorger. Sie reichen von 100 % erneuerbarer Energie bis hin zur nahezu vollständigen Versorgung mit nicht erneuerbarem Strom.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele und welche Stromversorger bieten ihren Kunden nur ein einziges Produkt an?

Für das Tarifjahr 2022 bieten von den aktuell 31 kantonalen Energieversorgern 17 in der Grundversorgung zwei oder mehr Produkte mit Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie an. 14 Energieversorger bieten ausschliesslich ein einzelnes Basisprodukt für Haushalte und kleinere Kunden an. Bei diesen Lieferanten variiert der Anteil an erneuerbarer Energie stark und reicht von 100 % erneuerbarer Energie bis hin zum gesetzlichen Minimum von aktuell 7 % für den vom Bund geförderten Strom aus dem Einspeisevergütungssystem.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie sind diese Produkte der Stromversorger zusammengesetzt?

Die Produktvielfalt der kantonalen Stromversorger ist gross und im Wesentlichen von unternehmerischen und strategischen Entscheidungen der Energieversorger abhängig. Die Produkte widerspiegeln im Durchschnitt den Schweizer Produktionspark und die Stromimporte. Sie reichen in unterschiedlichen Formen von 100 % erneuerbarer Stromproduktion bis hin zur Versorgung mit 93 % Kernenergie. Dabei beinhaltet jede Grundversorgung den nationalen Pflichtanteil von öffentlich geförderter erneuerbarer Energie. Der Anteil an gefördertem Strom aus dem nationalen Förderprogramm beträgt derzeit 7 %.

3.2.4 Zu Frage 4:

Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger ihren Kunden mindestens ein Produkt mit rein erneuerbaren Energieformen anbieten muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?

Diese Möglichkeit soll mit der laufenden Revision des StromVG geschaffen werden. In der Grundversorgung sollen die lokalen Verteilnetzbetreiber als Standard ein Elektrizitätsprodukt anbieten, das ausschliesslich aus einheimischer und überwiegend erneuerbarer Energie besteht. Endverbraucher werden mit diesem Produkt versorgt, sofern sie sich nicht für ein anderes Produkt entscheiden. Jedem Grundversorger soll es freistehen, im Standardprodukt auch einen höheren Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien anzubieten. Der Mindestanteil an erneuerbarer Energie soll vom Bundesrat festgelegt werden und orientiert sich am Pfad der Energiestrategie 2050 zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

3.2.5 Zu Frage 5:

Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger in seinen Produkten einen Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie festlegen muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?

Diese Möglichkeit besteht bereits heute und wird in der Praxis umgesetzt. Der Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie orientiert sich dabei an der Erzeugung der im Rahmen des nationalen Einspeisevergütungssystems produzierten Energie. Im Jahr 2020 wurden mit dem Einspeisevergütungssystem rund 4 Terrawattstunden produziert, was einem nationalen Anteil an gefördertem Strom von 7 % entspricht. Dieser Anteil ist Bestandteil einer jeden Stromlieferung in der Grundversorgung und setzt sich aus 49 % Wasserkraft, 17 % Sonnenenergie, 3 % Windenergie und 31 % Biomasse zusammen. Da das Einspeisevergütungssystem zwischenzeitlich stillgelegt und durch das Einmalvergütungssystem abgelöst wurde, soll der Mindestanteil an erneuerbarer Energie künftig vom Bundesrat festgelegt werden. Er soll sich dabei an den Zielen der Energiestrategie 2050 zum Ausbau der erneuerbaren Energien orientieren.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie gedenkt der Regierungsrat allenfalls auf anderen Wegen dafür zu sorgen, dass die Stromversorger im Kanton Solothurn ihren Kunden eine grössere Auswahl an Produkten mit erneuerbarer Energie anbieten oder den Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie zumindest erhöhen?

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 läuft. Die damit verbundene Transformation der Schweizer Stromversorgung ist vor allem in der Umsetzung anspruchsvoll. Zahlreiche Massnahmen zur Verstärkung und Verbesserung der bestehenden Instrumente wurden bereits eingeführt und zeigen schon Wirkung. Entscheidende und wirkungsvolle Massnahmen sind Teil der aktuellen Vorlage zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Mit dieser Vorlage soll der Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz gestärkt werden; insbesondere auch für den Winter.

Zurzeit wird das kantonale Energiekonzept 2014 gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik umfassend überarbeitet. Dabei sollen die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens aufgenommen und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Neben den Hauptaufgaben Gebäudeeffizienz und erneuerbare Wärmeversorgung soll auch der Ausbau von erneuerbarem Strom mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt werden. Damit rasch eine Wirkung erzielt werden kann, sollen dabei möglichst bestehende Instrumente und Einflussmöglichkeiten, wie zum Beispiel zusätzliche Investitionsanreize und Vollzugserleichterungen, innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens stärker genutzt werden.

Die Umsetzung von weiteren Massnahmen wird im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5626)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Energiefachstelle
Bau- und Justizdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat